

ständigen Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerks- und andere Gewerbebetriebe sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen sein. Der Anschluß an das öffentliche Fernsprechnet ist bei der Deutschen Post schriftlich zu beantragen. Das Teilnehmerverhältnis beginnt, sobald die Deutsche Post den Antrag schriftlich genehmigt hat.“

Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 2 kann befristet oder unbefristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 entfällt.

## § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

### „§ 7

Beendigung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Das unbefristete Teilnehmerverhältnis endet durch  
— fristgemäße Kündigung durch den Teilnehmer oder  
— durch Widerruf der Genehmigung durch die Deutsche Post.

(2) Die fristgemäße Kündigung des Teilnehmerverhältnisses durch den Teilnehmer ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß der Deutschen Post spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(3) Die Deutsche Post kann eine Genehmigung widerrufen, wenn

— der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung mißbräuchlich verletzt,  
— Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr, wichtige Gründe im staatlichen Interesse oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe das erfordern.

Als wichtige volkswirtschaftliche Gründe gelten insbesondere Katastrophen oder Havarien sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zur Einrichtung von Ausnahmehauptanschlüssen, Ausnahmenebenanschlüssen, außenliegenden Nebenanschlüssen oder Querverbindungen geführt haben.

(4) Mit dem Widerruf der Genehmigung endet das mit der Deutschen Post bestehende Teilnehmerverhältnis. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren sind bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem der Widerruf der Genehmigung ausgesprochen wurde.

(5) Das befristete Teilnehmerverhältnis endet mit Ablauf des in der Genehmigung festgelegten Zeitpunktes, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

(6) Nach einer fristgemäßen Kündigung oder dem Widerruf einer Genehmigung ist der Teilnehmer verpflichtet, die ihm von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen zurückzugeben. Anlagen des Teilnehmers, die an das öffentliche Fernsprechnet der Deutschen Post angeschlossen waren, werden abgeschaltet. Bei einem befristeten Teilnehmerverhältnis trägt der Teilnehmer die Kosten für das Entfernen der Fernsprecheinrichtungen und die Abschaltungen. Bei einem unbefristeten Teilnehmerverhältnis entfernt die Deutsche Post ihre Fernsprecheinrichtungen aus den Räumen des Teilnehmers auf eigene Kosten; das gilt auch für die Abschaltungen. Wenn Gründe nicht dagegen sprechen, können die Leitungen an Ort und Stelle verbleiben.“

## § 3

§ 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Führen von Staatsgesprächen sind berechtigt:

— der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates,  
— der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,  
— der Vorsitzende des Ministerrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Ministerrates, die Staatssekretäre und Stellvertreter der Minister,

— Personen, die eine besondere Berechtigung dazu erhalten haben,  
— Bürger anderer Staaten, die nach den Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages dazu berechtigt sind.“

## § 4

§ 56 erhält folgende Fassung:

### „§ 56

#### **Sperren von Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post**

Ist ein Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4, ist die Deutsche Post berechtigt, nach entsprechender Ankündigung seine Hauptanschlüsse zu sperren (Zwangssperre), ohne daß dadurch das Teilnehmerverhältnis beendet wird.“

## § 5

Folgender neuer § 56a wird eingefügt:

### „§ 56 a

#### **Beschwerderegelung**

Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen nach den §§ 3, 4, 5, 7, 8, 19 und 56 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.“<sup>2</sup>

## § 6

§ 59 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehenden Teilnehmerverhältnisse gilt die Genehmigung gemäß § 3 dieser Anordnung als erteilt.“

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1980

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

<sup>3</sup> Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49)

### **Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 4. PADB Abrechnung Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen —**

**vom 7. Februar 1980**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) wird folgendes bestimmt:

Gegenstand und Geltungsbereich

## § 1

In dieser Durchführungsbestimmung wird das Verfahren der Abrechnung der Zahlungen von Preisausgleichszufüh-

<sup>1</sup> 3. DB vom 21. April 1979 (GBl. I Nr. 13 S. 95)